

Aus Mangel an Beweisen

Nicht schön, aber dennoch an der Tagesordnung sind Unfälle, bei denen keine Zeugen vorhanden sind. Bestreitet dann die Gegenseite den geschilderten Unfallhergang, steht letztlich „Aussage gegen Aussage“. Über unaufklärbare Unfallhergänge und ihre versicherungsrechtlichen Folgen.



Stellen keinem der an einem Unfall Beteiligten ausreichend Beweismittel zur Verfügung, um den Unfallhergang und damit das Verschulden des Unfallgegners zu beweisen, kommt es zu einer Haftungsabwägung nach den §§ 7, 17 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Der Gesetzgeber hat normiert, dass der Halter eines Fahrzeuges für einen Schaden, der mit einem Fahrzeug verursacht wird, auch dann einzustehen hat, wenn ihm kein Verschulden am Zustandekommen des Unfalls nachgewiesen wird. Dies gilt nach § 18 StVG ebenso für den Fahrer.

Regelmäßig bieten die Versicherer die Regulierung auf Basis einer 50-prozentigen Haftungsquote an. Das heißt: Jede Versicherung zahlt dem Unfallgegner 50 Prozent seines Schadens. Doch Vorsicht, auf dieses Verfahren sollten Sie sich nicht voreilig einlassen.

Betriebsgefahr beachten

Mangels ausreichender Beweise wird eine Haftungsabwägung vorgenommen. Diese basiert darauf, dass die jeweilige Betriebs-

gefahr der Fahrzeuge gegeneinander abgewogen wird. Als Betriebsgefahr bezeichnet man die Gefahr, die vom Betrieb eines Fahrzeuges ausgeht. Sie begründet folglich eine Haftung von Fahrer, Halter und Versicherer für einen eingetretenen Schaden, ohne dass ein Verschulden des Fahrers feststeht. Im Groben bedeutet dies jeweils eine hälftige Mithaftung aus der Betriebsgefahr, wenn auf beiden Seiten Kraftfahrzeuge beteiligt sind.

Lässt sich also kein überwiegend „Schuldiger“ ermitteln, wird der Schaden aufgrund der gleichartigen Betriebsgefahr geteilt. Doch an diesem Punkt sollten Sie näher hinschauen, denn Fahrzeug ist nicht gleich Fahrzeug.

Unfall von Pkw mit Lkw

Häufig kommt es vor, dass Pkw in Unfällen mit einem Lkw verwickelt sind. Hier hat das Landgericht Köln mit einem jüngst veröffentlichten Urteil am 29. September 2009 (Aktenzeichen 27 O 77/08) wie folgt entschieden: „Kann auf Grund der Örtlichkeit ausgehend von dem ungeklärten

Ablauf eines Unfalls zwischen einem Pkw und einem Lkw keiner Seite ein Verkehrsverstoß im Sinne einer Vorfahrtsverletzung zur Last gelegt werden, führt die Bewertung der beiderseitigen Verursachungsanteile nach § 17 StVG unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer Haftungsquote des Lkw von 60 Prozent, die sich aus der gegenüber dem Pkw gesteigerten Betriebsgefahr des Lkw ergibt.“

Merken Sie sich daher folgende Faustregel: Je größer das gegnerische Fahrzeug ist, desto größer ist die Betriebsgefahr, die von ihm ausgeht, und desto höher fällt die Haftung der Gegenseite aus.

INKA PICHLER



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden